

## **Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Rodach Vom 11.04.2017**

Die Stadt Bad Rodach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Städtische Bestattungseinrichtungen**

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Stadt Bad Rodach als eine öffentliche Einrichtung:

1. den Friedhof mit einem Leichenhaus im Stadtteil Bad Rodach,  
den Friedhof mit einem Leichenhaus im Stadtteil Breitenau,  
den Friedhof mit einem Leichenhaus im Stadtteil Elsa,  
den Friedhof mit einem Leichenhaus im Stadtteil Gauerstadt  
den Friedhof mit einem Leichenhaus im Stadtteil Grattstadt,  
den Friedhof mit einem Leichenhaus im Stadtteil Heldritt,  
den Friedhof mit einem Leichenhaus im Stadtteil Mährenhausen,  
den Friedhof mit einem Leichenhaus im Stadtteil Oettingshausen,  
den Friedhof mit einem Leichenhaus im Stadtteil Roßfeld,  
den Friedhof ohne Leichenhaus im Stadtteil Sülzfeld,

mit der Maßgabe, dass für die Friedhöfe in den Stadtteilen Breitenau, Roßfeld, Heldritt, Elsa und Gauerstadt die Satzung insoweit eingeschränkt ist, als es sich aus den mit den Kirchengemeinden geschlossenen Verträgen ergibt. Diese Verträge werden diesbezüglich Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

2. die erforderlichen Beerdigungswagen,
3. das erforderliche Friedhofspersonal.

#### **§ 2 Bestattungsanspruch**

(1) Auf den städtischen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet:

1. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt hatten,
2. für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird
3. für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

(2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Stadtgebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

(3) Soweit Grabstätten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, dürfen auf städtischen Friedhöfen auch Personen, die nicht unter Abs. 1 und 2 fallen, bestattet werden. Dies bedarf der Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## **Benutzungszwang**

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegt den von der Stadt beauftragten Bestattungsunternehmen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der an den Eingängen bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Stadt zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
  2. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen;
  3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
  4. Druckschriften zu verteilen;
  5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  6. Abraum außerhalb der vorgesehenen Stellen abzulagern;
  7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
  8. die Ruhe der Friedhöfe oder einer Trauerfeier zu stören;
  9. Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dgl. unbefugt von Gräbern oder Friedhofsanlagen wegzunehmen;
  10. Friedhofsanlagen außerhalb der für den allgemeinen Verkehr bestimmten Wege zu betreten;
  11. zu lärmern, zu spielen, zu betteln und zu rauchen;
  12. ohne Auftrag gewerbemäßig zu fotografieren.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 6 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Stadt Bad Rodach zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a – 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Stadt Bad Rodach innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 5 Abs. 2 Nr. 1 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der auf den Friedhöfen gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen von den Friedhöfen zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Stadt Bad Rodach entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

## **§ 7 Allgemeines**

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalls möglich.

## **III. Grabstätten**

### **§ 8 Arten der Grabstätten**

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  1. Reihengräber (§ 8)
  2. Wahlgräber (Familiengräber) (§ 9)
  3. Urnenstätten (§ 13)

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass auf den in § 1 genannten Friedhöfen alle in Abs. 1 genannten Gräber vorgehalten werden. Diese werden entsprechend des Bedarfs und des Platzangebotes auf den jeweiligen Friedhöfen angelegt.

### **§ 9 Reihengräber**

- (1) Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr, bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und Reihengräber, auch als Rasengräber, für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr an.

Rasengräber sind Reihengräber, die sich auf einem gesonderten Gräberfeld befinden und nicht bepflanzt oder mit Grabschmuck versehen werden dürfen.

Die Angehörigen haben die Möglichkeit, einen genehmigungspflichtigen Kissenstein aus Naturstein mit vertiefter Schrift aufzubringen. Die Kissensteine sind pultartig mit einer Neigung von 5 % zur Vorderkante zu verlegen. Die Vorderkante muss 5 cm über Erdgleiche sein. Der Kissenstein ist einreihig mit Granitkleinsteinpflaster (grau) zu umpflastern.“

- (2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Verlängerungen sind nur bis zur Auflassung des Gräberfeldes zulässig.
- (3) Reihengräber sind Einzelgräber. Es wird deshalb nur jeweils eine Leiche darin beigesetzt. In einem Reihengrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Satz 3 gilt nicht für Rasengräber.
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 10 Wahlgräber**

- (1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Wahlgrab, Familiengrab). Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht.
- (2) Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen.
- (3) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, längstens für 30 Jahre begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

### **§ 11 Beisetzung in Wahlgrabstätten**

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

## **§ 12 Übertragung des Sondernutzungsrechts**

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (3) Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Stadt anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

## **§ 13 Verzicht auf das Sondernutzungsrecht**

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Stadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

## **§ 14 Urnenstätten**

- (1) Urnenstätten sind Urnengräber, Urnenfächer, Rasengräber, das anonyme und halbanonyme Urnenfeld und Baumgräber. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen und werden nur im Todesfall und für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.

- (2) Urnengräber sind Urnenstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden.

In einem Urnengrab könne bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

- (3) Urnenfächer sind Urnenstätten, die als geschlossene Wandfächer in der Urnenmauer ausgebildet sind und der Reihe nach belegt werden.

In einem Urnenfach können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit für Urnenfächer ist nur bis zum Ablauf der Ruhefrist der zweiten beigesetzten Urne zulässig.

Nach Ablauf der Nutzungszeit des Urnenfachs werden die Urnen in einem Urnengrabfeld ohne besondere Kennzeichnung beigesetzt. Urnenfächer verbleiben im Eigentum der Stadt.

Die Beschriftung (Vor- und Familienname, ggf. Geburtsname und Sterbedatum) veranlassen die Grabnutzungsberechtigten, spätestens 6 Monate nach der Beisetzung

Blumen dürfen vor der Urnenwand nur für die Dauer von 3 Wochen nach der Beisetzung gelegt oder gestellt werden.

- (4) Rasengräber sind Urnenstätten, die sich auf einem besonderen Gräberfeld befinden und nicht bepflanzt oder mit Grabschmuck versehen werden dürfen.

In einem Rasengrab können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Friedhof Bad Rodach – Rasengräberfeld A:

Die Angehörigen haben die Möglichkeit, einen genehmigungspflichtigen Kissenstein aus Naturstein mit vertiefter Schrift aufzubringen. Die Kissensteine sind pultartig mit einer Neigung von 5% zur Vorderkante ohne Fundament zu verlegen. Die Vorderkante muss 5 cm über Erdgleiche sein. Der Kissenstein ist dreireihig mit Granitkleinsteinpflaster (grau) zu umpflastern.

Friedhof Gauerstadt:

Die Angehörigen haben die Möglichkeit, eine runde, genehmigungspflichtige Steinplatte aus Naturstein mit vertiefter Schrift anzubringen. Der Durchmesser der Steinplatte beträgt 30 cm.

Die Steinplatte muss erdgleich verlegt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit für Rasengräber ist nur bis zur Auflassung des Gräberfeldes zulässig.

Rasengräber werden nicht auf allen Friedhöfen vorgehalten. Die genaue Lage der Felder ist bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

- (5) Das anonyme Urnenfeld ist keine gesondert ausgewiesene Urnenstätte. Es wird als Rasenfläche angelegt, in der die Beisetzung von Urnen auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch der Angehörigen anonym erfolgt. Es wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und bleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist bestehen. Die Bestattungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Grablage wird nicht bekannt gegeben. Das alleinige Gestaltungs- und Pflegerecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Die Stadt kann ein Gemeinschaftsgrabmal und eine Ablegestelle für Blumen und Gestecke o. ä. einrichten. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen u. ä. auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Sie werden von der Friedhofsverwaltung unverzüglich abgeräumt und entsorgt. Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Für das halbanonyme Urnenfeld gelten die Regelungen für das anonyme Urnenfeld. An einer von der Stadt eingerichteten zentralen Gedenkstätte wird mit Vor- und Familienname, ggf. Geburts- und Sterbedatum erinnert. Art und Weise der Beschriftung legt die Friedhofsverwaltung für das jeweilige Urnenfeld fest. Die Beschriftung veranlassen die Grabnutzungsberechtigten, spätestens 6 Monate nach der Beisetzung.

- (6) Baumgräber sind Urnenstätten für Aschen innerhalb einer besonderen Abteilung des Friedhofes. Baumgräber werden durch die Stadt gärtnerisch angelegt, gepflegt und einheitlich beschriftet. Einzelne Grabstätten dürfen nicht markiert werden. An den Grabstätten dürfen keine Kränze, Blumenschmuck etc. abgelegt werden. Die Ablage von Blumenschmuck ist in kleinem Umfang nur im Bereich des Gedenkplatzes an der mit Namenstafeln versehenen Stele zulässig. Bei Baumbestattungen ist eine Umbettung grundsätzlich nicht möglich.
- (7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend auch für Urnenstätten.

### **§ 15 Beschaffenheit von Urnen bei Erdbestattungen**

Bei Erdbestattungen dürfen nur selbstauflösende Urnen (Überurnen und Aschekapseln) verwendet werden.



## § 18 Größe der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- |      |  |  |
|------|--|--|
| 1.   | bei Kindergräbern (bis 1 Jahr)   | Höhe 0,70 m – Breite 0,45 m                            |
|      | bei Kindergräbern (bis 10 Jahre)   | Höhe 0,80 m – Breite 0,50 m                            |
| 2 a) | bei Reihengräbern  | Höhe 1,00 m – Breite 0,60 m                            |
| 2 b) | bei Reihengräbern als Rasengräber  | Kissenstein Höhe 0,05 m (vorne) – 0,12 m (hinten)      |
| 3.   | bei Wahlgräbern  | Höhe 1,00 m – Breite 1,20 m                            |
| 4.   | bei Urnengräbern   | Höhe 0,70 m – Breite 0,45 m                            |
| 5.   | bei Rasengräbern   |  |
|      | a) im Friedhof Bad Rodach - Rasengräberfeld A (Kissenstein)  | Höhe 0,12 m (hinten) – Breite 0,40 m –<br>Tiefe 0,20 m |
|      | b) im Friedhof Gauerstadt  | Durchmesser 0,30 m                                     |
| 6.   | bei Doppel- oder Dreifach-Wahlgräbern kann je nach ihrer Lage im Friedhof eine größere Breite der Grabmale erlaubt werden. |  |

(2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- |    |                                  |        |
|----|----------------------------------|--------|
| 1. | bei Kindergräbern (bis 1 Jahr)   | 0,50 m |
|    | bei Kindergräbern (bis 10 Jahre) | 0,70 m |
| 2. | bei Reihengräbern                | 0,80 m |
| 3. | bei Wahlgräbern (einstellig)     | 1,00 m |
| 4. | bei Urnengräbern                 | 1,00 m |

## § 19 Größe der Grabmäler im Stadtteil Breitenau

(1) Für die Gräber des in beiliegendem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, als „nördliches Gräberfeld“ bezeichneten Friedhofsteiles dürfen nur liegende Grabsteine verwendet werden, deren Stärke nicht unter 10 cm und nicht über 20 cm sein darf. Die Grabmäler dürfen grundsätzlich von folgenden Maßen nicht abweichen:

- |    |                   |                     |                      |
|----|-------------------|---------------------|----------------------|
| 1. | bei Kindergräbern | Tiefe 0,35 m        | Breite 0,35 m        |
| 2. | bei Reihengräbern | Tiefe 0,60 – 0,80 m | Breite 0,50 – 0,70 m |
| 3. | bei Wahlgräbern   | Tiefe 0,60 – 0,80 m | Breite 0,90 – 1,00 m |
| 4. | bei Urnengräbern  | Tiefe 0,40 – 0,80 m | Breite max. – 0,90 m |

(2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkanten) nicht überschreiten:

- |    |                   |        |
|----|-------------------|--------|
| 1. | bei Kindergräbern | 0,60 m |
| 2. | bei Reihengräbern | 0,80 m |
| 3. | bei Wahlgräbern   | 1,80 m |
| 4. | bei Urnengräbern  | 1,00 m |

Es sind nur Grabeinfassungen aus Stein mit einer Stärke bis zu 5 cm zugelassen. Sie dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.



- (3) Die Beschränkungen der Abs. 1 und 2 Satz 2 und 3 gelten nicht für die Gräber des als „südliches Gräberfeld“ bezeichneten Friedhofsteiles. Grabmäler für Gräber in diesem Gräberfeld dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße (gemessen von der Erdoberfläche ohne Erdhügel) nicht überschreiten:

1. bei Kindergräbern	Höhe 0,75 m	Breite 0,35 m
2. bei Reihengräbern	Höhe 1,10 m	Breite 0,60 m
3. bei Wahlgräbern	Höhe 1,10 m	Breite 1,00 m

Hinsichtlich der Grabeinfassungen gilt Abs. 2 Satz 1.

### **§ 20 Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

### **§ 21 Standsicherheit**

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Stadt kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

### **§ 22 Entfernung von Grabmälern**

- (1) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Ausgenommen ist eine vorübergehende Entfernung anlässlich einer Bestattung.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige Grabausstattungen zu entfernen. Dies ist vor der Entfernung bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Sind die Grabmale oder sonstigen Grabausstattungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der genannten Frist entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Wahlgräber von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweils letzte Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## **§ 23 Pflege der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Stadt.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (4) Heckenanpflanzungen zwischen den Grabstätten sind nicht gestattet.

## **§ 24 Beschaffenheit des Grabschmuckes**

- (1) Es darf nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten Materialien, die nach dem derzeitigen Wissensstand über eine Kompostierungsanlage dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können. Insbesondere Kränze und Gestecke dürfen keine nicht kompostierfähigen Bestandteile enthalten.
- (2) Grablichter und ähnliche Gegenstände, die aufgrund ihres Verwendungszweckes aus nichtkompostierfähigem Material sind, sind vom Grabnutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **V. Bestattungsvorschriften**

### **§ 25 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem städtischen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt fest, wobei sie die Wünsche der Angehörigen und der jeweiligen Pfarrämter nach Möglichkeit berücksichtigt.

### **§ 26**

#### **Benutzung des städtischen Leichenhauses**

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das städtische Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§15 Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheiten) und/oder bei einer entsprechenden Abordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **§ 27 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre. Für Aschenreste beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

## **§ 28 Umbettung auf Antrag**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Ascheresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt:

1. § 3 Verstoß gegen den Benutzungszwang;
2. § 4, Verstoß gegen die Öffnungszeiten;
3. § 5 Abs. 1 bis 3, Verhalten auf dem Friedhof;
4. § 6 Abs. 1, gewerbliche Tätigkeiten ohne Zulassung;
5. § 15 Abs. 1 und § 21 Abs. 1, Errichten und Entfernen von Grabmälern ohne Genehmigung;
6. § 24 Verstoß gegen die Anzeigepflicht.

### **§ 30 Gebühren im Bestattungswesen**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§ 31 In- und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Die Satzung vom 7. Dezember 2009, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.06.2012, tritt außer Kraft.

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Bad Rodach am 03.04.20174 beschlossen.  
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Bad Rodach, 11.04.2017\*)

STADT BAD RODACH

Tobias Ehrlicher  
1. Bürgermeister

\*) i. d. F. vom 23.08.2017